

22. Nov 1957

112

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 242 BGB (Ruhegehalt)

Leitsätze:

Es ist zulässig, daß ein Arbeitgeber die Zahlung von laufenden Beihilfen, die er selbst oder eine von ihm geschaffene Versorgungseinrichtung erbringen soll, in Aussicht stellt, sich dabei aber ausdrücklich vorbehält, einen Rechtsanspruch im Sinne eines einklagbaren Anspruchs nicht einräumen zu wollen.

Aktenzeichen: 1 AZR 441/56

Urteil des BAG vom 22. November 1957

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

112

AZR 441/56

Sa 53/56 (Kiel)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. November 1957

Dr. Henkelmann,
abgestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1957 durch die
Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Kett-
ner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das am
1. August 1956 verkündete Teilurteil des Lan-
desarbeitsgerichts Kiel - 3 Sa 53/56 - und
das am 16. Februar 1956 verkündete Urteil des
Arbeitsgerichts Kiel - 2 Ca 1086/55 - aufge-
hoben.

Die Klage wird abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Kosten der Revision trägt der Kläger. Die Entscheidung über die Kosten im übrigen bleibt dem Schlußurteil des Landesarbeitsgerichts vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger stand seit 1921 als Ingenieur im Dienst der - seit 1954 mit der Beklagten verschmolzenen - "Deutschen W K AG" (im folgenden DWK genannt). Bei Kriegsende betrug sein Gehalt monatlich 900,-- RM; es wurde jedoch nach dem Zusammenbruch auf 650,-- RM gekürzt. Nachdem der Kläger noch 2 Monate lang diese herabgesetzten Bezüge erhalten hatte, trat er Ende 1945 in den Ruhestand.

Zum Zwecke der Unterstützung von tätigen Angestellten und Ruheständlern war am 18. September 1936 von den DWK eine "Hilfskasse für die Angestellten der DWK" in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet worden. Diese Hilfskasse hatte nach ihrer Satzung den Zweck, an frühere oder in Not geratene noch tätige Angestellte der DWK Beihilfen zu gewähren. Mitglieder der Hilfskasse konnten nur die von den DWK in Vorschlag gebrachten Personen werden. Die Zahl der Mitglieder sollte 12 nicht übersteigen. Über die Aufnahme der Mitglieder entschied der Vorstand. Dieser bestand aus einer Person, die gleichzeitig dem Vorstand der DWK angehören mußte. Als weiteres Organ der Hilfskasse wurde ein Beirat gebildet, der von dem Vorstand berufen wurde. Der Beirat war vor der Bewilligung von Beihilfen zu hören. Das Vermögen der Hilfskasse setzte sich aus den Zuwendungen der DWK, etwaigen Zuwendungen von anderer Seite sowie aus den Erträgen dieser Zuwendungen zusammen. Nach den der Satzung beigefügten Richtlinien konnte die Hilfskasse Beihilfen u.a. an langjährige Angestellte nach deren Ausscheiden aus den Diensten der DWK gewähren. In § 1 der Richtli-



nien ist bestimmt, daß ein Rechtsanspruch gegen die Hilfskasse auf Bewilligung von Beihilfen nicht bestehe. Die Höhe der Beihilfen für ausgeschiedene Angestellte betrug 40 v.H. der Bezüge, die der Ausgeschiedene in den seinem Ausscheiden vorangegangenen 12 Monaten erhalten hatte. Höchstens wurde der Beihilfeberechnung jedoch ein Monatseinkommen von 1.000,-- RM zugrundegelegt.

Nachdem im Jahre 1941 das damalige Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Ansicht vertreten hatte, seiner Aufsicht unterständen auch solche Unterstützungskassen, bei denen sich trotz ausdrücklichen Ausschlusses eines Rechtsanspruchs auf die Leistungen ein solcher Rechtsanspruch aus der fortlaufenden Gewährung der Leistungen ergeben könne, wurde in einer Beiratssitzung vom 25. Januar 1941 eine Änderung der Satzung der Hilfskasse beschlossen. Ziel der Satzungsänderung war es, eine Aufsicht des Reichsaufsichtsamts über die Hilfskasse auszuschließen.

In der neuen Satzung vom 23. Januar 1941 wurde die Hilfskasse umbenannt in "Hilfsverein für die Gehaltsempfänger der DWK e.V.". Als Zweck des Vereins wurde bezeichnet, an frühere oder noch tätige Gefolgschaftsmitglieder bei Hilfsbedürftigkeit, bei Berufsunfähigkeit und im Alter freiwillige einmalige oder laufende Beihilfen zu gewähren. In § 4 der neuen Satzung ist bestimmt:

- "1. Die Beihilfeempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Hilfsvereins. Auch durch die wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Renten sowie von anderen Beihilfen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Hilfsverein noch gegen die DWK begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.
2. Jeder Beihilfeempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß ihm die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Beihilfeempfänger mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist."

Mitglied des Hilfsvereins konnten nur Betriebsangehörige werden, die von den DWK vorgeschlagen wurden. Ihre Zahl sollte 12 nicht übersteigen. Der Vorstand des Hilfs-



vereins bestand aus einer Person, die Mitglied des Hilfsvereins sein und dem Vorstand der DWK angehören musste. Auch im Hilfsverein wurde ein Beirat gebildet, der von dem Vorstand berufen wurde und der vor der Bewilligung der laufenden Beihilfen gehört werden musste. Das Vermögen des Hilfsvereins bestand aus den freiwilligen Zuwendungen der DWK oder von anderer Seite sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen war nicht zulässig. Belegschaftsmitglieder durften zu irgendwelchen Leistungen an den Hilfsverein nicht herangezogen werden.

Die Satzung des Hilfsvereins wurde durch Werksbekanntmachung vom 25. Januar 1941 veröffentlicht. Die neue Satzung wurde auch den langjährigen Angestellten, u.a. dem Kläger, ausgehändigt.

Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 kürzten die DWK ihre Zuwendungen an den Hilfsverein, der daraufhin die Höchstbeihilfe auf 200,-- RM herabsetzte. Nach der Währungsreform und der weiteren Kürzung der Zuwendungen der DWK, die schließlich ganz wegfielen, stellte der Hilfsverein die Zahlung von laufenden Beihilfen gänzlich ein. Auf Grund eines Beschlusses des Bundestages vom 14. Dezember 1950 wurden jedoch dem Verein über die DWK die Mittel von der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt, die erforderlich waren, um den Angestellten monatlich 50,-- DM als Beihilfe zu zahlen. Diese Zahlung, die auch der Kläger erhielt, wurde nach der Verschmelzung der DWK mit der Beklagten zunächst fortgesetzt, dann aber eingestellt, als die Bundeszuschüsse nicht mehr gezahlt wurden.

Die Beklagte hatte bereits im Jahre 1950, mithin vor der Verschmelzung mit den DWK, mit ihrem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, nach der den Belegschaftsmitgliedern nach 20-jähriger Dienstzeit eine zusätzliche Altersrente gewährt wurde. Diese betrug zunächst 40,-- DM und wurde später auf 60,-- DM erhöht. Die Beklagte bot dem Hilfsverein an, die gleiche Regelung auch auf die Ruheständler der DWK anzuwenden. Der Hilfsverein schlug seinen Mitgliedern vor, sich mit diesem Anerbieten der Be-



klagten einverstanden zu erklären. Die Ruheständler der DWK sollten jedoch nach einer diesem Schreiben beigefügten Erklärung auf etwaige anderweitige Ansprüche verzichten und auch anerkennen, daß durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen ein Anspruch nicht begründet werde sowie daß alle Zahlungen freiwillig und mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs geleistet werden sollten.

Während ein Teil der Ruheständler der DWK dieses Anerbieten der Beklagten annahm, lehnte ein anderer Teil, darunter der Kläger, diesen Vorschlag ab. An den Kläger ebenso wie an die anderen ablehnenden Ruheständler wurden daraufhin Beihilfen von der Beklagten nicht gezahlt.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 500,-- DM als Teilbetrag auf seine Ansprüche zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 400,-- DM nebst Zinsen verurteilt und hat im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt, und zwar mit ihrem jeweiligen erstinstanzlichen Antrage, den der Kläger dahin erläutert hat, daß er für Mai 1955 360,-- DM und für Juni 1955 140,-- DM als Teilbetrag verlange. Außerdem hat die Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht Widerklage mit dem Antrag erhoben, daß der Kläger auch über von ihm eingeklagte Beträge hinaus keine Versorgungsansprüche gegen die Beklagte habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Teilurteil die Beklagte verurteilt, an den Kläger für Mai 1955 110,-- DM sowie als Teilbetrag für Juni 1955 42,77 DM zu zahlen. Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, durch das die Beklagte zur Zahlung von 400,-- DM verurteilt war, begehrte, hat das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Über die Widerklage hat das Landesarbeitsgericht noch nicht entschieden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden. Dem Rechtsmittel war auch stattzugeben.

I. Die Frage, ob sich die Rechte, die dem Kläger aus der Satzung des Hilfsvereins zustehen könnten, nur gegen den Hilfsverein selbst oder auch gegen die DWK und damit die Beklagte als deren Rechtsnachfolgerin richten, konnte dahingestellt bleiben. Denn dem Kläger stehen schon gegen den Hilfsverein Rechtsansprüche nicht zu.

1. Schon die Satzung der Hilfskasse von 1936 gewährte den Ruheständlern keinen Rechtsanspruch. Zwar bestimmt § 2 insoweit nur, daß die Hilfskasse den Zweck habe, Beihilfen zu gewähren. Aus § 1 der Richtlinien zu dieser Satzung, die einen Bestandteil der Gesamtregelung darstellen, ergibt sich aber eindeutig, daß ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Hilfskasse nicht bestehen sollte. Damit bestand nach der Rechtslage, wie sie die Satzung von 1936 regelte, weder ein Rechtsanspruch gegen die Hilfskasse noch aber gegen die DWK. Außerhalb der Versorgungseinrichtung nach Maßgabe der Satzung der Hilfskasse bestand ebenfalls kein Ruhegehaltsanspruch des Klägers gegen die DWK, insbesondere ergab sich ein solcher nicht etwa aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der DWK als Arbeitgeberin (vgl. BGH 18.12.1954, AP Nr. 1 zu § 242 BGB "Ruhegehalt"; BAG 13.7.1956, AP Nr. 15 zu § 242 BGB "Ruhegehalt"). Es ist zulässig, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Zahlung von laufenden Beihilfen, die er selbst oder eine von ihm geschaffene Versorgungseinrichtung erbringen soll, in Aussicht stellt, sich dabei aber ausdrücklich vorbehält, einen Rechtsanspruch im Sinne eines einklagbaren Anspruches nicht einräumen zu wollen. Dies folgt schon aus dem Wesen der auch das Arbeitsverhältnis grundsätzlich beherrschenden Vertragsfreiheit. Der Arbeitgeber ist, wenn nicht besondere Verpflichtungstatbestände vorliegen, die sich aber aus der allgemeinen Fürsorgepflicht allein nicht ergeben, überhaupt nicht rechtlich verpflichtet, Ruhegelder oder laufende Beihilfen während des Ruhestandes zu zahlen. Stellt er solche Zahlungen gleichwohl in Aussicht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



so kann er diese Maßnahme auch dahin gestalten, daß er einen Rechtsanspruch nicht einräumt.

2. Auch die Vorgänge des Jahres 1941 haben nicht dazu geführt, daß nunmehr ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Hilfsvereins gegen den Hilfsverein selbst oder gegen die DWK begründet wurde.

Wenn das Landesarbeitsgericht zum gegenteiligen Ergebnis kommt, so läßt seine Auslegung nicht nur wesentlichen Auslegungstoff (Satzung der Hilfskasse, des Hilfsvereins, Niederschrift der Beiratssitzung und Wortlaut der Werksbekanntmachung) unberücksichtigt, sondern sie verstößt zudem gegen die Denkgesetze.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt kam es zu den Maßnahmen des Jahres 1941, die zur Umbenennung der Hilfskasse in den Hilfsverein führten, deshalb, weil das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Aufsicht auch über solche Unterstützungskassen für sich beanspruchte, bei denen zwar satzungsmäßig Rechtsansprüche ausgeschlossen waren, bei denen aber gleichwohl im Hinblick auf die Arbeitsgerichtsrechtsprechung über die Bedeutung der regelmäßigen Gewährung und Annahme von Leistungen Rechtsansprüche entstehen könnten. Ziel der Maßnahmen des Jahres 1941 war es gerade, eine solche Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes zu vermeiden. Dieses für alle Beteiligten erkennbare Streben, aus dem heraus die Maßnahmen des Jahres 1941 eingeleitet wurden, ist maßgebend auch bei der Beurteilung des Inhalts und der rechtlichen Tragweite dieser Maßnahmen zu berücksichtigen. Daß die Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes vermieden werden sollte, ergibt sich eindeutig aus der Niederschrift über die Beiratssitzung vom 25. Januar 1941. Es bestand damals die Befürchtung, daß bei Unterstellung der Hilfskasse unter die Aufsicht des Reichsaufsichtsamts nur noch solche Beihilfen an die Ruheständler gewährt werden könnten, die versicherungsmathematisch gedeckt waren. Es wurde befürchtet, daß bei einer solchen Handhabung die Belegschaftsmitglieder schlechter gestellt sein würden, als sie dann stehen würden, wenn die bisherige Handhabung beibehalten würde und die Unterstützungskasse im Hinblick auf



die ihr zufließenden laufenden Zuwendungen der DWK die Beihilfen und Ruhegelder festsetzte. Es kam also eindeutig darauf an, die von dem Reichsaufsichtsamt für sich beanspruchte Aufsicht auszuschalten. Dazu war es gerade erforderlich, daß kein Rechtsanspruch auf die Beihilfen eingeräumt wurde. Denn sobald ein solcher Rechtsanspruch eingeräumt wurde, griff die Aufsicht des Reichsaufsichtsamts ein, und wurde damit nach der Ansicht der Träger der Hilfskasse die Lage der Belegschaft verschlechtert. Deshalb sollte mit der Satzungsänderung erreicht werden, daß nicht nur kein Rechtsanspruch auf die Beihilfen eingeräumt wurde, sondern daß im Gegenteil ein solcher in noch klarerer Form als bisher nach der Satzung und den Richtlinien der Hilfskasse ausgeschlossen werde. Diesem Anliegen ist unmißverständlich durch die neue Satzung der zum Hilfsverein umgegründeten Hilfskasse Rechnung getragen. § 4 der Satzung sagt klar und eindeutig, daß die Beihilfeempfänger keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Hilfsvereins haben und daß auch durch die wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Renten sowie von anderen Beihilfen weder ein Rechtsanspruch gegen den Hilfsverein noch gegen die DWK begründet wird. Alle Zahlungen erfolgten vielmehr freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Auch § 2 der Satzung spricht betont nur von freiwilligen Leistungen. Im Hinblick auf diese unmißverständliche Regelung ist es unmöglich, die Annahme zu vertreten, nunmehr gerade im Jahre 1941 aus Anlaß der Umgründung der Kasse zum Hilfsverein sei ein bis dahin nicht bestehender Rechtsanspruch begründet worden. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Werksbekanntmachung vom 25. Januar 1941 habe nur den Sinn haben können, "daß die DWK entgegen der äußeren Gestaltung ihrer Hilfseinrichtung den Angehörigen ihrer Belegschaft zusicherte, daß sie an einer Regelung festhalte, aus der sich ein Rechtsanspruch auf die Versorgung ergeben konnte", so verstößt das gegen die Denkgesetze. Die Werksbekanntmachung sagt lediglich, durch die Satzungsänderung und die Aufhebung der alten Richtlinien träten keinerlei Nachteile für den zu betreuenden Personenkreis ein.



Das Landesarbeitsgericht legt diese Werksbekanntmachung aber dahin aus, daß nunmehr - eben mit der Bekanntmachung - die Rechtslage dieses Personenkreises verbessert werden sollte. Nicht haltbar ist auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Werksbekanntmachung habe die Bedeutung, daß die DWK nunmehr nach Treu und Glauben in ihrem Ermessen bei der Gewährung von Versorgungsleistungen so erheblich eingeengt würden, daß es auf ein nachprüfbares billiges Ermessen beschränkt sei. Für eine solche Auslegung der Werksbekanntmachung geben weder die Bekanntmachung selbst noch aber die Umstände, unter denen sie zustande kam, einen Anhalt. Dieser Erwägung des Landesarbeitsgerichts steht entgegen, daß die Vorgänge des Jahres 1941 einschließlich der Werksbekanntmachung eben keinerlei - weder nachteilige noch vorteilhafte - Veränderungen in der Rechtsstellung der Belegschaftsmitglieder mit sich bringen sollten und mit sich brachten. Die Frage, ob die DWK nach 1941 von der Zahlung laufender Beihilfen an Ruheständler allgemein oder an bestimmte Ruheständler Abstand nehmen konnten, ist für die Zeit nach 1941 nicht anders zu beantworten als für die Zeit vorher. Irgendeine Änderung des insoweit der Hilfskasse, dem Hilfsverein oder den DWK zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums ist somit nicht eingetreten.

Auch die Tatsache, daß die DWK über die Hilfskasse bzw. den Hilfsverein bis 1945 und auch noch in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch laufend Beihilfen an Ruheständler gezahlt hatten, hat nicht zur Begründung eines Rechtsanspruchs dieser Ruheständler einschließlich der erst nach 1945 in den Ruhestand getretenen Personen geführt. Die laufende Zahlung kann zwar nach Lage des Einzelfalles zur Entstehung von Rechtsansprüchen führen, und zwar deshalb, weil in solchen laufenden Zahlungen eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Zahlenden gesehen werden könnte, auch in Zukunft zahlen zu wollen, die dann von den Ruheständlern angenommen werden konnte und zur Begründung einer vertraglichen Pflicht hätte führen können. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem mit eindeutiger Klarheit gesagt ist, daß auch die laufende Zahlung keine Rechtsan-



sprüche erzeugen solle und erzeugen könne, kann aber ein solches Verhalten weder als der Wille des Zahlenden zur weiteren Zahlung ausgedeutet werden, noch aber ist ein Schluß zugunsten der Zahlungsempfänger in der Weise möglich, daß ihnen ein Rechtsanspruch auf weitere Zahlung eingeräumt wird. Dem steht entgegen, daß die Zahlungsempfänger bei Annahme der Zahlung nach der Satzung des Hilfsvereins wußten, daß es sich um eine freiwillige und widerrufliche Zahlung handele.

Sonach waren die DWK befugt, die Zahlung der laufenden Beihilfe jederzeit einzustellen. Insbesondere waren sie aber zu einer solchen Maßnahme befugt, als die Ereignisse des Krieges und der Nachkriegszeit zu einem Vermögensverfall der DWK führten. Insoweit kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß trotz dieser Umstände die DWK zunächst noch weitere Mittel dem Hilfsverein zur Verfügung gestellt haben. Auch insoweit handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die weder der Kläger noch aber der Hilfsverein einen Rechtsanspruch hatte.

II. Konnten sonach die DWK bereits 1945 die Leistung der Versorgungslasten sowie die Leistung von Zuschüssen an den Hilfsverein einstellen, so bestand keine Rechtspflicht der DWK zur Fortzahlung der Ruhegehälter, die im Zuge der Verschmelzung auf die Beklagte übergegangen sein könnte.

Die Beklagte ist also nicht in eine insoweit bestehende Verbindlichkeit der DWK eingetreten.

III. Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich ausführt, dem Kläger stehe unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ein Anspruch auf die Zahlungen zu, die die Beklagte auf Grund der bereits vor der Verschmelzung mit ihrem Betriebsrat getroffenen Betriebsvereinbarung ihren eigenen Ruheständlern gewährt, so geht auch das fehl. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz besagt nur, daß Arbeitnehmer bei gleichen Voraussetzungen und bei gleicher Sachlage gleich behandelt werden müssen, sieht aber keine Gleichbehandlung ungleicher Tatbestände vor (vgl. BAG vom 2.3.1956, AP Nr. 10 zu § 242 BGB "Ruhegehalt"). Wenn die Beklagte vor der Verschmelzung ihren Belegschaftsmitglie-

- 11 -

dem Versorgungsversprechen gegeben hatte, so brauchte sie nach der Verschmelzung die gleiche Versorgung nicht solchen früheren Angestellten der DWK zu geben, die niemals bei ihr im aktiven Dienst gestanden hatten. Wenn sie solchen Ruheständlern, die aus den DWK hervorgegangen waren, unter der Voraussetzung, daß diese auf etwaige weitere Ansprüche verzichteten, ein Ruhegehalt zahlte, so brauchte sie deshalb nicht den Ruheständlern der DWK, die eine solche Erklärung nicht abgaben, ein gleiches Ruhegeld zu zahlen.

IV. Nach alledem ist der von dem Kläger verfolgte Anspruch nicht gerechtfertigt. Die Klage mußte sonach abgewiesen werden. Über die Kosten der Revision hat der Senat nach § 91 ZPO selbst entschieden, während über die übrigen Kosten das Landesarbeitsgericht bei seiner Schlußentscheidung, nämlich der Entscheidung über die Widerklage, zu befinden haben wird.

gez. Dr. Meier-Scherling Wichmann Dr. Schröder

Reibel

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)